

## **Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer**

**vom 8. Mai 2026**

### **zum Entwurf technischer Regulierungsstandards gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1624 (EU-GwVO)**

Gegenstand des Entwurfs sind vor allem technische Regulierungsstandards (RTS), in denen unter anderem die Anforderungen und Informationen festgelegt werden, die für die Standard-Kundenüberprüfung, die vereinfachte Sorgfaltspflicht (SDD) und die verstärkte Sorgfaltspflicht (EDD) zu erheben sind.

#### **Frage 1:**

**Stimmen Sie den in diesem Entwurf der technischen Regulierungsstandards enthaltenen Vorschlägen zu? Wenn Sie nicht zustimmen, geben Sie bitte Folgendes an:**

- (i) die betreffende(n) Bestimmung(en) und**
- (ii) die Gründe für Ihre Position.**

**Bitte unterbreiten Sie konkrete Formulierungsvorschläge zur Lösung des Problems und erläutern Sie, warum die von Ihnen vorgeschlagene Maßnahme angemessener wäre.**

#### **Antwort der BStBK zu Frage 1:**

Wir begrüßen grundsätzlich das Ziel der vorgeschlagenen technischen Regulierungsstandards, ein EU-weit einheitliches und klareres Rahmenwerk für die Durchführung kundenbezogener Sorgfaltspflichten zu schaffen. Insbesondere die Konkretisierung bislang uneinheitlich ausgelegter Anforderungen kann zu mehr Rechtssicherheit, höherer Transparenz und einer verbesserten Vergleichbarkeit der Aufsichtspraxis innerhalb der Europäischen Union beitragen.

Positiv hervorzuheben ist insbesondere die stärkere Harmonisierung bei der Identifizierung natürlicher und juristischer Personen, bei der Überprüfung wirtschaftlich Berechtigter sowie bei der Behandlung komplexer Eigentums- und Kontrollstrukturen. Auch die Konkretisierung der Anforderungen an Fernidentifizierungsverfahren, elektronische Identifizierungsmittel sowie die laufende Überwachung von politisch exponierten Personen (PEP) und Sanktionslisten trägt grundsätzlich zu einem höheren Schutzniveau gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei.

Gleichzeitig bestehen erhebliche Bedenken hinsichtlich der praktischen Umsetzbarkeit einzelner Vorschriften, insbesondere für kleine und mittlere Verpflichtete sowie Angehörige Freier Berufe.

Betroffen sind insbesondere:

- Artikel 11 und 12 (Verständnis komplexer Eigentums- und Kontrollstrukturen),
- Artikel 19 (PEP-Screening),
- Artikel 29 und 30 (Sanktionsscreening),
- sowie die Anforderungen an fortlaufende Überwachung und automatisierte Screening-Systeme.

Die vorgeschlagenen Regelungen führen faktisch zu einer weitgehenden Verpflichtung zum Einsatz technischer und automatisierter Lösungen. Gerade kleinere Verpflichtete verfügen jedoch häufig weder über die finanziellen noch über die organisatorischen Ressourcen, um komplexe Screening- und Monitoring-Systeme zu implementieren und dauerhaft aktuell zu halten. Die Anforderungen erscheinen daher teilweise unverhältnismäßig und laufen Gefahr, den risikobasierten Ansatz durch einen faktischen Vollharmonisierungs- und Vollautomatisierungsansatz zu ersetzen.

Kritisch sehen wir insbesondere, dass die Entwurfsfassung an mehreren Stellen sehr detaillierte und dokumentationsintensive Prüfpflichten vorsieht, ohne zugleich ausreichend zu berücksichtigen, ob diese Anforderungen in der täglichen Praxis tatsächlich umsetzbar sind. Dies betrifft insbesondere die Pflicht zu einem „tiefen Verständnis“ komplexer Eigentums- und Kontrollstrukturen sowie die kontinuierliche ereignisbezogene Überwachung von PEP- und Sanktionsdaten.

Wir regen daher an:

1. den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ausdrücklich stärker zu berücksichtigen und Erleichterungen für kleine und mittlere Verpflichtete vorzusehen;
2. klarzustellen, dass bei Verpflichteten mit geringem Risikoprofil auch angemessene manuelle Verfahren weiterhin zulässig bleiben müssen;
3. den Umfang der fortlaufenden Überwachungs- und Dokumentationspflichten stärker am konkreten Risiko der Geschäftsbeziehung auszurichten;

4. zusätzliche Leitlinien und praxisnahe Umsetzungsbeispiele bereitzustellen, insbesondere für Freie Berufe und kleinere Marktteilnehmer;
5. Übergangsfristen und praktikable Mindeststandards für den Einsatz technischer Lösungen vorzusehen.

Aus unserer Sicht sollte das Ziel der Harmonisierung nicht dazu führen, dass Verpflichtete unabhängig von Größe, Geschäftsmodell und Risikoprofil denselben technisch-organisatorischen Anforderungen unterliegen. Ein wirksames AML/CFT-Regime setzt voraus, dass die Anforderungen risikoorientiert, praktikabel und verhältnismäßig ausgestaltet bleiben.

#### **Frage 2:**

**Stimmen Sie zu, dass die in diesen Entwürfen für technische Regulierungsstandards enthaltenen Vorschläge auf die gesamte Palette der von Ihrem verpflichteten Unternehmen angebotenen Produkte und Dienstleistungen angewendet werden können? Wenn Sie nicht zustimmen, geben Sie bitte Folgendes an:**

- (i) **Erläutern Sie Ihre Gründe, warum die aktuellen Vorschläge nicht ausreichend Flexibilität bieten, und**
- (ii) **unterbreiten Sie konkrete Formulierungsvorschläge und erläutern Sie, warum die von Ihnen vorgeschlagenen spezifischen Maßnahmen angemessener wären.**

#### **Antwort der BStBK zu Frage 2:**

Wir stimmen den vorgeschlagenen technischen Regulierungsstandards nur teilweise zu. Zwar ist das Ziel eines unionsweit harmonisierten und risikobasierten Rahmens für kundenbezogene Sorgfaltspflichten grundsätzlich zu begrüßen. Die derzeitigen Vorschläge bieten jedoch aus unserer Sicht nicht in allen Bereichen ausreichende Flexibilität, um der Vielfalt der Verpflichteten, ihrer Geschäftsmodelle sowie der unterschiedlichen Risiko- und Produktstrukturen angemessen Rechnung zu tragen.

Insbesondere kleinere und mittlere Verpflichtete sowie Angehörige Freier Berufe werden durch die vorgeschlagenen Anforderungen teilweise unverhältnismäßig belastet. Die Standards orientieren sich erkennbar an den organisatorischen und technischen Möglichkeiten großer Kredit- und Finanzinstitute und lassen nur begrenzten Raum für vereinfachte oder alternative Verfahren bei risikoarmen Geschäftsmodellen.

Dies betrifft insbesondere:

- die umfangreichen Anforderungen an die Analyse komplexer Eigentums- und Kontrollstrukturen (Artikel 11 und 12),
- die faktische Verpflichtung zum Einsatz automatisierter Screening-Tools bei PEP- und Sanktionsprüfungen (Artikel 19, 29 und 30),
- die intensiven Anforderungen an fortlaufende Überwachungs- und Aktualisierungspflichten,
- sowie die hohen technischen Anforderungen an Fernidentifizierungs- und elektronische Identifizierungssysteme (Artikel 7 und 32).

Die aktuellen Vorschläge berücksichtigen aus unserer Sicht nicht ausreichend, dass sich Art, Umfang und Risiko der angebotenen Dienstleistungen zwischen den verschiedenen Verpflichtengruppen erheblich unterscheiden. Gerade bei Tätigkeiten mit geringem inhärentem Geldwäscherisiko erscheinen die vorgesehenen Anforderungen teilweise zu starr und zu technologiegetrieben.

Wir regen daher an, die Standards stärker proportionalitäts- und risikoorientiert auszugestalten.

Insbesondere schlagen wir folgende Klarstellungen bzw. Ergänzungen vor:

*„Die Verpflichteten können Art und Umfang der eingesetzten Identifizierungs-, Überwachungs- und Screeningmaßnahmen unter Berücksichtigung von Größe, Art, Komplexität und Risikoprofil ihres Geschäftsmodells sowie der konkreten Geschäftsbeziehung angemessen ausgestalten.“*

Ferner sollte ausdrücklich klargestellt werden:

*„Der Einsatz automatisierter Screening- oder Monitoring-Systeme ist nicht verpflichtend, sofern Verpflichtete mit geringem Risikoprofil nachweisen können, dass angemessene manuelle Verfahren ein gleichwertiges Risikomanagement gewährleisten.“*

Darüber hinaus sollte bei den Anforderungen an die laufende Überwachung ergänzt werden:

*„Die Häufigkeit und Intensität der Aktualisierung sowie der laufenden Überwachung sollen sich am konkreten Risiko der Geschäftsbeziehung orientieren und insbesondere bei risikoarmen Geschäftsbeziehungen angemessen reduziert werden können.“*

Aus unserer Sicht würden diese Ergänzungen den risikobasierten Ansatz stärken und gleichzeitig sicherstellen, dass die Standards auch von kleineren und mittleren Verpflichteten praktisch umsetzbar bleiben.

Die Effektivität geldwäscherechtlicher Maßnahmen hängt maßgeblich davon ab, dass die Anforderungen nicht nur theoretisch umfassend, sondern auch praktisch erfüllbar sind. Eine zu starre oder technologisch überfrachtete Regulierung birgt die Gefahr, dass Ressourcen auf formale Prozesse konzentriert werden, anstatt auf tatsächlich risikobehaftete Sachverhalte. Daher sollte den Verpflichteten ausreichend Flexibilität verbleiben, um ihre Sorgfaltspflichten risikoorientiert, verhältnismäßig und entsprechend ihrer konkreten Geschäftsstruktur umzusetzen.

### **Frage 3:**

**Stimmen Sie zu, dass die in diesen Entwürfen für technische Regulierungsstandards dargelegten Vorschläge eine wirksame Anwendung eines risikobasierten Ansatzes zur Einhaltung der AML/CFT-Anforderungen ermöglichen? Wenn Sie nicht zustimmen, geben Sie bitte Folgendes an:**

- (i) die betreffenden Bestimmungen und**
- (ii) konkrete Formulierungsvorschläge unterbreiten und erläutern, warum die von Ihnen vorgeschlagenen spezifischen Maßnahmen angemessener wären.**

### **Antwort der BStBK zu Frage 3:**

Wir stimmen den vorgeschlagenen technischen Regulierungsstandards nur teilweise zu. Die Entwürfe enthalten zwar zahlreiche Elemente, die grundsätzlich geeignet sind, einen risikobasierten Ansatz zur Einhaltung der AML/CFT-Anforderungen zu stärken. Insbesondere die stärkere Harmonisierung der Kundenidentifizierung, die Konkretisierung der Anforderungen an wirtschaftlich Berechtigte sowie die differenzierte Ausgestaltung vereinfachter und verstärkter Sorgfaltspflichten können zu mehr Rechtssicherheit und einer konsistenteren Anwendung innerhalb der Europäischen Union beitragen.

Gleichzeitig bestehen jedoch erhebliche Zweifel daran, ob die vorgeschlagenen Regelungen in ihrer derzeitigen Ausgestaltung tatsächlich eine wirksame und verhältnismäßige Anwendung des risikobasierten Ansatzes ermöglichen. Zahlreiche Vorschriften sind sehr detailliert, formalisiert und technologieorientiert ausgestaltet und lassen den Verpflichteten nur begrenzten Raum für eine eigenständige risikoorientierte Bewertung.

Dies betrifft insbesondere:

- Artikel 11 und 12 (Eigentums- und Kontrollstrukturen),
- Artikel 18 (Zweck und beabsichtigte Art der Geschäftsbeziehung),
- Artikel 19 (PEP-Screening),
- Artikel 23 (laufende Aktualisierung bei geringem Risiko),
- Artikel 25 bis 28 (verstärkte Sorgfaltspflichten),
- sowie Artikel 29 und 30 (Sanktionsscreening).

Die genannten Vorschriften enthalten umfangreiche und teilweise sehr detaillierte Mindestanforderungen, die unabhängig vom konkreten Risikoumfang faktisch zu standardisierten Vollprüfungen führen können. Dies birgt die Gefahr, dass der risikobasierte Ansatz in der praktischen Anwendung durch einen weitgehend regelbasierten und dokumentationsorientierten Ansatz verdrängt wird.

Besonders kritisch sehen wir die faktische Verpflichtung zum Einsatz automatisierter Screening- und Monitoring-Systeme. Die Entwürfe gehen erkennbar davon aus, dass kontinuierliche Überwachung, ereignisbezogene Aktualisierung und komplexe Screening-Prozesse technisch automatisiert erfolgen. Dies ist insbesondere für kleinere und mittlere Verpflichtete sowie Freie Berufe nur eingeschränkt umsetzbar und steht nicht immer in angemessenem Verhältnis zum tatsächlichen Risiko der jeweiligen Geschäftsbeziehung.

Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass Verpflichtete erhebliche Ressourcen auf formale Dokumentations- und Aktualisierungspflichten verwenden müssen, anstatt ihre Kapazitäten auf tatsächlich risikobehaftete Sachverhalte zu konzentrieren. Ein wirksamer risikobasierter Ansatz setzt jedoch voraus, dass Verpflichtete ausreichenden Spielraum behalten, um Intensität und Umfang ihrer Maßnahmen flexibel am konkreten Risiko auszurichten.

Wir regen daher folgende Klarstellungen und Ergänzungen an:

*„Die Verpflichteten sollen Art, Umfang und Intensität der kundenbezogenen Sorgfaltspflichten unter Berücksichtigung des konkreten Risikos der Geschäftsbeziehung, der Art der angebotenen Dienstleistungen sowie der Größe und Komplexität ihres Geschäftsmodells angemessen ausgestalten können.“*

Ferner sollte klargestellt werden:

*„Die in diesen technischen Regulierungsstandards genannten Maßnahmen stellen Mindestanforderungen dar. Verpflichtete sollen bei nachweislich geringem Risiko vereinfachte oder alternative Maßnahmen anwenden können, sofern diese geeignet sind, die mit der Geschäftsbeziehung verbundenen Risiken wirksam zu steuern.“*

Im Hinblick auf automatisierte Screening- und Monitoring-Systeme schlagen wir folgende Ergänzung vor:

*„Der Einsatz automatisierter Systeme soll risikoorientiert erfolgen. Verpflichtete mit geringem Risikoprofil und überschaubarem Kundenbestand sollen weiterhin angemessene manuelle Verfahren einsetzen dürfen, sofern diese ein wirksames Risikomanagement gewährleisten.“*

Zudem sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass Umfang und Häufigkeit der laufenden Überwachung sowie der Aktualisierung von Kundendaten an das tatsächliche Risiko angepasst werden können.

Diese Ergänzungen würden aus unserer Sicht den risikobasierten Ansatz stärken, ohne das angestrebte hohe Schutzniveau gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beeinträchtigen. Gleichzeitig würden sie sicherstellen, dass die Anforderungen praktikabel, verhältnismäßig und auch für kleinere Verpflichtete realistisch umsetzbar bleiben.

#### **Frage 4:**

**Gibt es angesichts der Art Ihres Unternehmens, einschließlich seiner Größe, Risiken und Komplexität, Situationen, in denen die in diesen Entwürfen für technische Regulierungsstandards vorgeschlagenen Informationen, die zum Zwecke der Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden erhoben werden sollen, routinemäßig nicht verfügbar sind und die Vorschläge in diesen Entwürfen keine alternative Lösung bieten? Wenn ja, nennen Sie bitte konkrete Beispiele für solche Situationen und Ihre Vorschläge für alternative Lösungen.**

#### **Antwort der BStBK zu Frage 4:**

Ja. Aus unserer Sicht gibt es – insbesondere mit Blick auf kleinere und mittlere Verpflichtete sowie Angehörige Freier Berufe – mehrere Situationen, in denen die in den Entwürfen vorgesehenen Informationen im Rahmen der kundenbezogenen Sorgfaltspflichten routinemäßig nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand verfügbar sind. Die vorgeschlagenen technischen Regulierungsstandards enthalten hierfür teilweise keine ausreichend praktikablen oder flexiblen Alternativlösungen.

Dies betrifft insbesondere folgende Situationen:

#### **1. Komplexe Eigentums- und Kontrollstrukturen (Artikel 11 und 12)**

Die vorgeschlagenen Anforderungen verlangen ein sehr tiefgehendes Verständnis komplexer Eigentums- und Kontrollstrukturen, einschließlich Informationen über Zwischenebenen, wirtschaftliche Gründe der Struktur, Nominee-Aktionäre sowie ausländische Rechtskonstruktionen.

In der Praxis sind solche Informationen jedoch häufig nicht vollständig verfügbar, insbesondere:

- bei internationalen Unternehmensgruppen,
- bei Drittstaatenstrukturen,
- bei Trusts oder vergleichbaren Rechtskonstruktionen,
- oder wenn Verpflichtete keinen direkten Zugang zu ausländischen Registern oder verlässlichen Quellen haben.

Gerade kleinere Verpflichtete verfügen regelmäßig weder über die tatsächlichen Ermittlungsbefugnisse noch über die technischen und personellen Ressourcen, um komplexe internationale Strukturen umfassend zu analysieren.

Wir schlagen daher folgende Ergänzung vor:

*„Soweit Informationen über Eigentums- und Kontrollstrukturen trotz angemessener risikobasierter Maßnahmen nicht vollständig verfügbar sind, sollen Verpflichtete alternative und risikoorientierte Maßnahmen anwenden können, einschließlich plausibilitätsbasierter Bewertungen, dokumentierter Kundenerklärungen und der Nutzung verfügbarer öffentlicher Quellen.“*

## **2. Herkunft von Geldern und Vermögenswerten (Artikel 27)**

Die Entwürfe sehen umfangreiche Nachweise zur Herkunft von Geldern und Vermögenswerten vor, darunter Steuerunterlagen, Gehaltsabrechnungen, Kaufverträge oder Nachlassdokumente.

In vielen praktischen Fällen stehen solche Unterlagen jedoch nicht oder nicht kurzfristig zur Verfügung, insbesondere:

- bei älteren Vermögenswerten,
- bei langjährig aufgebautem Privatvermögen,
- bei internationalen Sachverhalten,
- oder bei Kunden mit komplexen Einkommens- und Vermögensstrukturen.

Die Entwürfe enthalten keine ausreichende Klarstellung, welche alternativen Nachweise in solchen Fällen akzeptabel sind.

Wir schlagen daher folgende Klarstellung vor:

*„Wenn formale Nachweisdokumente zur Herkunft von Geldern oder Vermögenswerten nicht verfügbar sind, sollen Verpflichtete alternative glaubwürdige Informationen und risikoorientierte Plausibilitätsprüfungen berücksichtigen dürfen, sofern keine konkreten Anhaltspunkte für erhöhte Risiken vorliegen.“*

## **3. Automatisierte Screening- und Monitoring-Systeme (Artikel 19, 29 und 30)**

Die Entwürfe gehen weitgehend davon aus, dass Verpflichtete automatisierte Screening- und Monitoring-Systeme einsetzen. Für kleinere Verpflichtete oder Freie Berufe stehen solche Systeme jedoch häufig nicht oder nur zu unverhältnismäßig hohen Kosten zur Verfügung.

Insbesondere kleinere Praxen verfügen oftmals nicht über:

- eigene Compliance-Abteilungen,
- technische Integrationsmöglichkeiten,
- oder Zugang zu professionellen Screening-Datenbanken.

Die Entwürfe bieten hierfür keine ausreichenden alternativen Lösungen.

Wir schlagen daher folgende Ergänzung vor:

*„Verpflichtete mit geringem Risikoprofil und begrenzter Größe sollen angemessene manuelle Verfahren anwenden dürfen, sofern diese geeignet sind, die relevanten AML/CFT-Risiken wirksam zu identifizieren und zu steuern.“*

#### **4. Elektronische Identifizierungsmittel und technische Anforderungen (Artikel 7 und 32)**

Die Anforderungen an elektronische Identifizierungsmittel und Fernidentifizierungsverfahren setzen teilweise technische Lösungen voraus, die nicht in allen Mitgliedstaaten oder für alle Kundengruppen gleichermaßen verfügbar sind.

Dies betrifft insbesondere:

- ältere Personen,
- Personen ohne geeignete elektronische Identitätsmittel,
- Drittstaatsangehörige,
- oder Kunden mit eingeschränktem Zugang zu digitalen Verfahren.

Die Entwürfe sollten daher stärker berücksichtigen, dass alternative Identifizierungsverfahren weiterhin erforderlich bleiben.

Wir schlagen folgende Klarstellung vor:

*„Soweit elektronische Identifizierungsmittel oder qualifizierte Vertrauensdienste nicht verfügbar oder praktisch nicht nutzbar sind, sollen Verpflichtete alternative risikobasierte Identifizierungsmaßnahmen anwenden können.“*

Insgesamt sollten die technischen Regulierungsstandards stärker berücksichtigen, dass Informationen und technische Lösungen nicht in allen Geschäftsmodellen, Kundengruppen oder Risikosituationen gleichermaßen verfügbar sind. Ein wirksamer risikobasierter Ansatz setzt voraus, dass Verpflichteten ausreichende Flexibilität verbleibt, um alternative, verhältnismäßige und praktikable Maßnahmen anzuwenden.

### **Frage 5:**

**Unter Berücksichtigung des gesetzlichen Auftrags der AMLA gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1624 und unter Berücksichtigung der von Ihren verpflichteten Unternehmen angebotenen Produkte und erbrachten Dienstleistungen: Welche weiteren vereinfachten Sorgfaltspflichten sollten in den Entwurf der RTS aufgenommen werden, beispielsweise aufgrund der damit verbundenen geringeren ML/TF-Risiken dieser Produkte und Dienstleistungen? Bitte geben Sie konkrete Formulierungsvorschläge und Begründungen für die von Ihnen vorgeschlagenen spezifischen Maßnahmen an.**

### **Antwort der BStBK zu Frage 5:**

Wir begrüßen grundsätzlich die Zielsetzung, durch die RTS ein unionsweit einheitliches Mindestniveau für vereinfachte Sorgfaltspflichten zu schaffen. Allerdings zeigen insbesondere die Artikel 20 bis 24 des RTS-Entwurfs, dass auch bei Geschäftsbeziehungen mit geringem Risiko ein erheblicher Umfang an Informationen erhoben, überprüft und fortlaufend überwacht werden muss.

Die vorgesehenen Regelungen führen damit faktisch zu einer erheblichen Annäherung der vereinfachten an die regulären Sorgfaltspflichten. Dies betrifft insbesondere:

- die verpflichtende Erhebung umfangreicher Identifizierungsdaten,
- die Nutzung unterschiedlicher Quellen zur Identifizierung und Überprüfung wirtschaftlich Berechtigter,
- die fortlaufende Überwachung auch bei geringem Risiko,
- sowie die Anforderungen an die regelmäßige Aktualisierung der Kundendaten.

Vor diesem Hintergrund sollten zusätzliche vereinfachte Maßnahmen vorgesehen werden, um den risikobasierten Ansatz und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wirksam umzusetzen. Aus unserer Sicht sollten insbesondere folgende ergänzende vereinfachte Maßnahmen aufgenommen werden:

#### **1. Anlassbezogene Aktualisierung bei dauerhaft geringem Risiko**

Bei langjährigen und stabilen Geschäftsbeziehungen mit unverändert geringem Risiko sollte eine Aktualisierung der Kundendaten grundsätzlich anlassbezogen erfolgen können. Artikel 23 RTS-E sieht zwar reduzierte Aktualisierungsintervalle vor, verlangt jedoch weiterhin eine laufende Überwachung der Geschäftsbeziehung. Für kleinere Verpflichtete kann dies trotz geringer Risikolage einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen.

## **2. Erleichterungen bei transparenten nationalen Unternehmensstrukturen**

Für Kunden mit einfachen und transparenten Eigentums- und Kontrollstrukturen, insbesondere bei inländischen juristischen Personen ohne grenzüberschreitende Beteiligungsstrukturen, sollten vereinfachte Anforderungen an die Überprüfung wirtschaftlich Berechtigter vorgesehen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn aktuelle Informationen aus öffentlichen Registern verfügbar sind.

## **3. Erweiterte Möglichkeit zur Nutzung vorhandener Informationen**

Verpflichtete sollten bei Geschäftsbeziehungen mit geringem Risiko ausdrücklich auf bereits vorhandene, weiterhin aktuelle und valide Informationen zurückgreifen dürfen, ohne diese erneut erheben oder überprüfen zu müssen. Dies würde Doppelprüfungen vermeiden und den Verwaltungsaufwand reduzieren.

## **4. Vereinfachungen für Verpflichtete mit geringem Geschäftsvolumen und geringer Risikostruktur**

Die RTS sollten klarstellen, dass bei kleinen Verpflichteten mit geringer Komplexität und geringem Risikoprofil weiterhin überwiegend manuelle und nicht automatisierte Verfahren zulässig bleiben. Dies betrifft insbesondere die laufende Überwachung sowie PEP- und Sanktionsprüfungen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die RTS mittelbar einen erheblichen faktischen Druck zur Implementierung kostenintensiver automatisierter Systeme erzeugen.

## **5. Vereinfachte Maßnahmen bei regulierten Berufsgruppen**

Bei Mandanten, die selbst GWG-Verpflichtete oder anderweitig regulierte Berufsgruppen sind, sollte ausdrücklich berücksichtigt werden können, dass bereits regulatorische Transparenz- und Aufsichtspflichten bestehen. Dies sollte im Rahmen vereinfachter Sorgfaltspflichten risikomindernd berücksichtigt werden dürfen.

Wir regen daher an, die RTS dahingehend zu ergänzen, dass der risikobasierte Ansatz nicht nur auf dem Papier erhalten bleibt, sondern auch praktisch zu einer spürbaren Entlastung in Niedrigrisikofällen führen kann.

Ft